

Nr.

Seite

31.

17. I. 85

VII ZR 63/84

a) Ein zwischen einer Fluggesellschaft und einem Reiseveranstalter abgeschlossener Chartervertrag kann als Vertrag zugunsten Dritter für den Reisenden einen Anspruch auf Beförderung gegen die Fluggesellschaft begründen.

b) Die Fluggesellschaft kann gegenüber dem Anspruch des Reisenden auf Beförderung nicht einwenden, der Reiseveranstalter habe den Preis für den Charterflug nicht bezahlt.

271

INHALT

| Nr. | Seite |
|---|---|
| <p>25. 8. I. 85 VI ZR 22/83</p> | <p>Weist bei einem Verkehrsunfall der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt von Schädiger und Geschädigtem in eine andere Rechtsordnung als der Tatort und hat auch keiner der Beteiligten durch seine Staatsangehörigkeit Beziehungen zu dem Tatortland, dann ist nach deutschem Kollisionsrecht für die Delikts- und Gefährdungshaftung das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts jedenfalls maßgebend, wenn Schädiger und Geschädigter mit im Aufenthaltsland zugelassenen und versicherten Kraftfahrzeugen in den Unfall verwickelt gewesen sind.</p> <p style="text-align: right;">214</p> |
| <p>26. 9. I. 85 IV b ZB 715/80</p> | <p>a) Bei der Bewertung des Ehezeitanteils einer Versorgungsrente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist der von den Trägern der Zusatzversorgungseinrichtungen vertretenen sogenannten VBL-Methode zu folgen.</p> <p>b) Die nach dem Satzungsrecht der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes als gesamtversorgungsfähig geltenden Zeiten sind »gleichgestellte Zeiten« im Sinne von § 1587a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a BGB.</p> <p style="text-align: right;">222</p> |
| <p>27. 10. I. 85 RiZ (R) 7/84</p> | <p>a) Die gegen §§ 495, 272 Abs. 2 ZPO verstoßende Terminierungspraxis eines Amtsrichters kann durch die Dienstaufsicht beanstandet werden.</p> <p>b) Zum »Unter-Vier-Augen-Gespräch«.</p> <p style="text-align: right;">238</p> |
| <p>28. 14. I. 85 II ZR 103/84</p> | <p>Die Haftung des ausgeschiedenen Kommanditisten lebt nicht wieder auf, wenn ihm der persönlich haftende Gesellschafter aus eigenem Vermögen eine Leistung an Gesellschaftsgläubiger vergütet und aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bei der Kommanditgesellschaft nicht Rückgriff nehmen kann.</p> <p style="text-align: right;">246</p> |
| <p>29. 16. I. 85 VIII ZR 153/83</p> | <p>Zur Frage der Wirksamkeit einer formularmäßigen Preisanpassungsklausel in einem langfristigen Bezugsvertrag eines Kfz-Vertragshändlers.</p> <p style="text-align: right;">252</p> |
| <p>30. 17. I. 85 III ZR 135/83</p> | <p>a) Ein verbotenerweise im Reisegewerbe vermittelter Darlehensvertrag ist nicht nichtig, wenn mit dem Darlehen der Beitritt des Darlehensnehmers zu einer Grundstücks-Abschreibungsgesellschaft finanziert werden soll.</p> <p>b) Insoweit ist § 56 Abs. 1 Nr. 6 GewO auch nicht als Schutzgesetz i.S. des § 823 Abs. 2 BGB anzusehen.</p> <p style="text-align: right;">264</p> |

ZS VIII, WS 27

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

93. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN